

Merkblatt

für Anträge auf Großgeräte in Forschungsbauten
nach Art. 91b GG mit
Leitfaden für die Antragstellung



Inhalt

Merkblatt	3
für Anträge auf Großgeräte in Forschungsbauten.....	3
I Ziel des Programms.....	3
II Antragsvoraussetzungen	3
III Gegenstand der Begutachtung	3
Leitfaden für die Antragstellung	5
I Allgemeine Hinweise	5
II Aufbau des Antrags	6
1 Anschreiben der antragstellenden Einrichtung	6
2 Antragsformular.....	6
3 Beiblatt für Großgeräte in Forschungsbauten.....	7
4 Lebenslauf	7
5 Beiblätter zur Forschung	7
6 Beiblatt zum Betriebs- und Nutzungskonzept	7
7 Beiblatt mit einer Begründung der Leistungsklasse und Gerätewahl	7
8 Aktuelle Firmenangebote	8
III Verpflichtungen.....	8
IV Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	10

Merkblatt

für Anträge auf Großgeräte in Forschungsbauten

I Ziel des Programms

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) begutachtet Anträge im Rahmen des Programms "Großgeräte in Forschungsbauten" nach Art. 91b GG¹ und erstellt dazu ein Votum.

II Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen und nichtstaatliche, institutionell akkreditierte Hochschulen mit einem von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz geförderten Forschungsbau nach Art. 91b GG, sofern darin Großgeräte vom Wissenschaftsrat vorbehaltlich eines positiven Votums der DFG zur Förderung empfohlen worden sind.

Die Großgeräteanträge können zu jeder Zeit eingereicht werden. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung bei der DFG vorgelegt. Liegt das Einreichdatum weniger als 18 Monate vor dem Ende des Förderzeitraums für den Forschungsbau, ist eine ausdrückliche Bestätigung der landesseitigen Übernahme der Gesamtfinanzierung erforderlich, damit eine Finanzierung gegebenenfalls auch nach Ablauf des Förderzeitraums sichergestellt ist.

Die federführende Wissenschaftlerin bzw. der federführende Wissenschaftler muss als verantwortliche Ansprechperson ein entsprechendes Antragsformular einschließlich der Beiblätter vorlegen. Der Antrag wird dann je nach Landesregelung entweder von der Hochschule direkt oder über das jeweils zuständige Wissenschafts- oder Kultusministerium an die DFG weiterleitet.

III Gegenstand der Begutachtung

Begutachtet werden Großgeräte als Ausstattung für Forschungsbauten, die folgende Kriterien erfüllen:

Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät

¹ [Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten \(AV-FuG\)](#)

(einschließlich Software) und dem Zubehör - dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören - soll eine angemessene Relation bestehen.

Leitfaden

für die Antragstellung

I Allgemeine Hinweise

Anträge auf Großgeräte in Forschungsbauten werden von der Gruppe "Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik" der DFG federführend bearbeitet.

Antrag, Beiblätter und Angebote sollten in einfacher Ausfertigung und einer CD-ROM mit Dateien entsprechend Ziff. 9 des Antragsformulars im PDF-Format (Text kopieren zulässig) vorgelegt werden. Die elektronische Form des Antrags wird von der DFG als maßgeblich betrachtet.

Beachten Sie bitte: zu einigen Geräten hat die DFG Stellungnahmen und Informationen veröffentlicht, die bei der Antragstellung berücksichtigt werden sollten.

www.dfg.de/wgi/hinweise_informationen

In der Eingangsbestätigung wird der verantwortlichen Ansprechpartnerin bzw. dem verantwortlichen Ansprechpartner vom zuständigen DFG-Fachbereich ein Geschäftszeichen für den weiteren Schriftverkehr mitgeteilt. Der Bearbeitungsstand kann im Elan-Portal der DFG abgefragt werden. Gegebenenfalls werden mit der Eingangsbestätigung auch Rückfragen formaler oder inhaltlicher Art gestellt, deren Klärung vor einer Aufnahme der Begutachtung erforderlich ist.

Die formal geprüften Unterlagen werden an fachkompetente Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zur Begutachtung gesandt. Auch hierbei kann es gegebenenfalls zu Rückfragen kommen.

Die Kriterien der Begutachtung sind:

- Rechtfertigen die wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die geschilderten Forschungsvorhaben der genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Beschaffung?
- Ist die Notwendigkeit der Beschaffung des Gerätes und seiner Nutzung allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet?
- Ist die Beschaffung im Hinblick auf dort vorhandene Geräte erforderlich?

- Sind Auswahl, Ausstattung und Preis angemessen. Ist die Kalkulation der Folgekosten realistisch?

Nach Abschluss der Begutachtung wird das zuständige Gremium der DFG beteiligt. Dabei bewertet der Ausschuss für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik als technisch / fachlich zuständiges Gremium das Ergebnis der Begutachtung.

Das Votum der DFG wird der verantwortlichen Ansprechpartnerin bzw. dem verantwortlichen Ansprechpartner sowie der Hochschule, dem Bundesland, dem Wissenschaftsrat und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung mitgeteilt. Die Beschaffung erfolgt durch die Hochschule. Die erforderlichen Mittel werden entsprechend der jeweiligen Landesregelung beim Land bzw. bei der Hochschule angefordert.

II Aufbau des Antrags

1 Anschreiben der antragstellenden Einrichtung

Je nach Landesregelung erfolgt die Einreichung des Antrags durch das Land oder die Hochschule. Ein Schreiben des Landes bzw. der Hochschule ist dem Antrag beizufügen. Aus den Antragsunterlagen muss die Sicherstellung der Finanzierung durch das Land bzw. die Hochschule hervorgehen.

2 Antragsformular

Für Anträge auf Großgeräte in Forschungsbauten (DFG-Vordruck 21.40) steht ein Formular zur Verfügung.

www.dfg.de/formulare/21_40/

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und von der verantwortlichen Ansprechpartnerin bzw. vom verantwortlichen Ansprechpartner, d.h. in der Regel der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe, die das Gerät überwiegend nutzen soll, zu unterschreiben. Die Finanzierung ist explizit unter Ziff. 10.2 des Antrags zuzusichern.

Bei der Formulierung der Kurzfassung der Begründung (Ziff. 4) ist auf Kürze und Verständlichkeit zu achten. Abkürzungen, Namen von Personen, Firmen und Gerätetypen sind zu vermeiden.

3 Beiblatt für Großgeräte in Forschungsbauten

Angaben zum Forschungsbautenantrag sind im Beiblatt für Großgeräte in Forschungsbauten (DFG-Vordruck 21.401) darzulegen. Dabei ist der vorgelegte Großgeräteantrag in den Kontext des Forschungsbaus und seiner insgesamt beantragten Ausstattung zu stellen. Abweichungen von der ursprünglich geplanten Geräteausstattung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Wissenschaftsrat resp. das BMBF.

www.dfg.de/formulare/21_401/

4 Lebenslauf

Für die wissenschaftlichen Werdegänge der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürfen höchstens zehn Publikationen pro Person angegeben werden.

5 Beiblätter zur Forschung

Für jede relevante Arbeitsgruppe, die das Gerät nutzen möchte, ist ein Beiblatt Forschung (DFG-Vordruck 21.402) vorzulegen, das von der Leiterin bzw. vom Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe unterschrieben ist. Hierbei ist auf die besondere Bedeutung und Auslastung des Gerätes speziell für die jeweilige Arbeitsgruppe einzugehen.

www.dfg.de/formulare/21_402/

6 Beiblatt zum Betriebs- und Nutzungskonzept

Das Beiblatt Betriebs- und Nutzungskonzept (DFG-Vordruck 21.403) ist dem Antrag beizufügen. Abhängig von der Nutzungsart (lokal betrieben oder in einer Zentraleinrichtung) ist in angemessener Detaillierung auf die einzelnen Punkte einzugehen. Sofern eine übergreifende Einrichtung (z.B. Analytikzentrum, Rechenzentrum) betroffen ist, soll deren Leitung das vorgelegte Konzept ausdrücklich bestätigen. Für die Übernahme der Folgekosten ist eine Zusicherung durch Hochschule bzw. Institution einzuholen.

www.dfg.de/formulare/21_403/

7 Beiblatt mit einer Begründung der Leistungsklasse und Gerätewahl

Die Anforderungen an das Gerät und die für die dargelegten Projekte erforderlichen Gerätespezifikationen und die Leistungsklasse sind zu begründen und die Firmenwahl

anhand von aktuellen Angeboten, gegebenenfalls einer Marktrecherche, zu erläutern. Hilfreich ist hier eine Geräteaufstellung in tabellarischer Form (Komponenten, Bruttoeinzelpreise, gegebenenfalls Konfigurationsskizze) sowie ein Vergleich der Angebote unter Ausweis der wesentlichen Komponenten hinsichtlich Spezifikationen, Preis- / Leistungsverhältnis und sonstiger Kriterien (Qualität, Ergonomie, Folgekosten, Service des Herstellers etc.) (DFG-Vordruck 21.404).

www.dfg.de/formulare/21_404/

8 Aktuelle Firmenangebote

Erforderlich sind zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Angebote über die favorisierte Konfiguration sowie Angebote über die in Betracht gezogenen Alternativen. Die eingereichten Angebote sollen für die wesentlichen Komponenten preislich aufgeschlüsselt sein und die Bruttogesamtbeträge ausweisen. Neben einem favorisierten Angebot sind in der Regel zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

III Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.²

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

² Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und in den „Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG“ (DFG-Vordruck 2.00).

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** anzuerkennen.³

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

³ [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\), DFG-Vordruck 80.01](#)

IV Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die DFG erwartet, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch den Einsatz des Großgerätes erzielt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.